

Wien, am 14.11.2016

Herr
Mag. Tibor Jugovits**per Mail:** tibor.jugovits@centra-consult.atJulia Fischer, Vb
Referat Vereins-, Versammlungs- und Medien-
rechtsangelegenheiten
Schottenring 7-9
A-1010 Wien
Tel. :+43-1 31 310 / 75308
Fax :+43-1 31 310 / 75319
e-mail NEU: LPD-W-Vereinsreferat@polizei.gv.at
DVR :0003506

GZ: X-8113

Betreff: Kopie von Vereinsstatuten

Österreichisch - Serbische Gesellschaft, ÖSG /

Austrijsko Srpsko Drustvo (ASD)

ZVR-Zahl: 841543824

Bezug: Ihr Mail vom 10.11.2016

Sehr geehrter Herr Mag. Jugovits!

In Beantwortung Ihrer Anfrage wird eine Kopie der Statuten des im Betreff genannten Vereins übermittelt.

Um eine Mitteilung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern zu vermeiden werden Sie ersucht, die Entrichtung der **Gebühr in der Höhe von € 14,30 binnen zwei Wochen** durch Einzahlung (Bankverbindung PSK, IBAN Code: AT22010000005240009, BIC Code: BUNDATWW) - Vereinsnamen und Geschäftszahl (GZ: X-8113) bitte anführen, oder durch Barzahlung bei uns (Zimmer 418, Mo – Fr, 8 – 12 Uhr) vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Referatsleiter:

gez.: Dr. Müllechner, Hofrat



m+w

Statuten der Österreichisch Serbischen Gesellschaft

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: **Österreichisch – Serbische Gesellschaft, ÖSG**, genannt / **Austrijsko Srpsko Društvo (ASD)**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit sowohl auf Österreich als auch auf die Republik Serbien.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.
- (4) Die „**Österreichisch – Serbische Gesellschaft**“ wird zwecks Lesbarkeit im Weiteren als **ÖSG** bezeichnet.
- (5) Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

§ 2 Zweck

Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs gibt es in Österreich bilaterale Gesellschaften, deren Ziel es ist, ein möglichst dichtes Netz der Völkerverständigung und Kooperation zu knüpfen. Damit werden die Beziehungen Österreichs mit dem Ausland auf einer informellen, aber besonders effektiven Ebene nachhaltig unterstützt, denn zwischenstaatliche Beziehungen und multilaterale Kontakte sind längst nicht mehr auf den Bereich der klassischen Diplomatie beschränkt. Heute prägen vor allem wirtschaftliche, kulturelle und zwischenmenschliche Kontakte das Bild einer immer enger zusammenrückenden Staatenwelt. Der Geist des Miteinander und der Freundschaft hat in den vielen Jahren seit den ersten Gesellschaftsgründungen wesentlich dazu beigetragen, dass in Österreich Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden. Die weit über 100 bilateralen Freundschaftsgesellschaften sind im „Dachverband aller österreichisch-ausländischen Gesellschaften – PaN“ zusammengeschlossen, welcher die vielfältigen Aktivitäten dieser Gesellschaften koordiniert, wechselseitig informiert und nach Kräften unterstützt (siehe www.dachverband-pan.org).

Die ÖSG ist eine unpolitische Arbeitsgemeinschaft auf „*people to people*“ Ebene. Sie soll mithelfen, die bilateralen Beziehungen zwischen Österreich und Serbien in allen Bereichen nachhaltig zu festigen und zu pflegen. Sie wirkt ehrenamtlich und unvoreingenommen als Fürsprecher für Serbien in Österreich und umgekehrt. Die ÖSG verpflichtet sich zu einem vorurteilsfreien und friedlichen Dialog zwischen den Nationen, Kulturen und Konfessionen und fördert aktiv den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Austausch und den Dialog zwischen Serbien und Österreich. Ihr Ziel ist es, die österreichisch-serbischen Beziehungen in allen Aspekten des öffentlichen und kulturellen Lebens zu stärken, zum breiteren Wissen über alle Blickrichtungen der österreichischen und serbischen Kultur, Kunst und Lebensstile beizutragen, die Diskussion über aktuelle wirtschaftliche, politische und kulturelle Themen zu initiieren und zu fördern, und bestehende Stereotypen auszumerzen. Der Kontakt zwischen

Personen und Organisationen beider Länder soll forciert werden und die soziale Verantwortung auf persönlicher und Unternehmensebene zu verbessern gesucht werden.

gog



Die Zwecke der ÖSG sind nicht auf Gewinn gerichtet und dienen unmittelbar und ausschließlich den oben genannten gemeinnützigen Vorhaben im Sinne der BAO und damit dem Wohle der zivilen Gesellschaft. Die ÖSG ist eine unabhängige im Vereinsregister eingetragene Gesellschaft, deren Mitglieder Menschen mit vielfältigem Hintergrund sind. Die Gesellschaft hat die aktive Unterstützung der österreichischen und serbischen Regierung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die Vereinszwecke sollen durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, gehören zu unseren Hauptaktivitäten: die Stärkung der Beziehungen zwischen Österreich und Serbien durch Kontakte zwischen Personen und Organisationen, wechselseitigem Austausch und Besuchen, Workshops, Kurse, Film und Theaterabende, Oper und Ballveranstaltungen, Lesungen und Buchpräsentationen, Ausstellungen und weitere Aktivitäten, die auf die Förderung des Wissens über alle österreichischen und serbischen Angelegenheiten abzielen, die Einladung von Gastredner vornehmlich aus Serbien und Österreich, die zu aktuellen Angelegenheiten oder Aspekten der serbischen und österreichischen Wirtschaft, Kultur, Kunst, Geschichte und Lebensstile sprechen.
- (3) Die Zusammenarbeit mit allen in Frage kommenden politischen, sozialen, künstlerischen und kulturellen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Organisationen, insbesondere mit dem Dachverband PaN (Partner aller Nationen).
- (4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: *Mitgliedsbeiträge, Kuratoriumsbeiträge, Spenden, Subventionen, Buchherausgaben, Vorträge und Veranstaltungen sowie Konzerte und Ausstellungen.*

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der ÖSG gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen sein, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen. Die Mitglieder des Vorstands sind daher Kraft ihrer Funktion ordentliche Vereinsmitglieder.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene in- und ausländischen juristische und natürliche Personen, Institutionen und Organisationen, die die Vereinstätigkeit in außergewöhnlicher Weise – ideell oder materiell – fördern; sie können organisatorisch durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit in einem Kuratorium als „**Freunde Serbiens in Österreich**“ netzwerkartig zusammengefasst werden.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten gewählt werden, die sich ganz besondere Verdienste um die ÖSG erworben haben. Die Bestellung von Ehrenpräsidenten durch den Vorstand ist zulässig.
- (5) Der jeweilige österreichische bzw. serbische Botschafter in der Republik Serbien bzw. Republik Österreich übernimmt nach vorheriger Absprache/Zustimmung, kraft seines Amtes die Funktion des Ehrenpräsidenten der ÖSG.

Gröp



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen auch verweigert werden.
- (2) Die Wahl zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss, durch sachlich begründeten Entscheid des Vorstands (insbesondere bei Interesselosigkeit eines Mitglieds an der Tätigkeit der ÖSG) und durch Tod.
- (2) Der Austritt und die Beendigung der Mitgliedschaft durch Entscheid des Vorstands können nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres nachvollziehbar erfolgen.
- (3) Die Streichung eines ordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Den Ausschluss eines Mitglieds aus der ÖSG kann der Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder gegen die Ziele der ÖSG gerichteten Verhaltens verfügen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der ÖSG teilzunehmen und die Einrichtungen der ÖSG zu Vereinszwecken zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht den ordentlichen Mitgliedern (*so ferne sie den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben*) und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der ÖSG nach besten Wissen und Gewissen zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der ÖSG Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder der Kuratoriumsbeiträge verpflichtet. Die Höhe richtet sich im Falle ordentlicher Mitglieder nach dem Beschluss der Generalversammlung, ansonsten nach dem Beschluss des Vorstands.

§ 8. Ehren- und Verhaltenskodex

- (1) Der Ehren- und Verhaltenskodex soll ein Arbeitsumfeld schaffen, das sicher und professionell sowie die Teamarbeit und gegenseitiges Vertrauen fördert. Jedes Mitglied trägt zum Erfolg der ÖSG bei und beteiligt sich an der Vereinsarbeit um sich positiv von anderen Vereinen zu unterscheiden.
- (2) Etwaige Unstimmigkeiten werden INTERN geregelt, für den Fall das keine Einigung erzielt werden kann wird seitens der jeweiligen Streitparteien ein SCHLICHTER ernannt.
- (3) Die SCHLICHTER entscheiden im Schlichtungsverfahren wie mit der Unstimmigkeit im Weiteren verfahren wird. Im Idealfall wird eine Kompromisslösung angestrebt oder das Schiedsgericht (§16) eingeschaltet.



- (4) Vereinsinterna (*Streitigkeiten, Veranstaltungspläne, Info-Mails, Partnerinformationen, Schriftstücke etc.*) werden nicht nach außen getragen.
- (5) Mobbing von Mitgliedern oder das aufhetzen gegen Partner wird mit dem Ausschluss geahndet.
- (6) Der Ehren- und Verhaltenskodex ist für alle Mitglieder bindend. Verstöße werden sehr ernst genommen und gegebenenfalls durch Disziplinarmaßnahmen – bis hin zum Ausschluss – geahndet.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe der ÖSG sind: Die **Generalversammlung** (§§ 10 und 11), der **Vorstand** (§§ 12-14), die **Rechnungsprüfer** (§ 15), das **Sekretariat** (§ 16), das **Schiedsgericht** (§ 17) und der **Beirat** (§ 18).

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 8 Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Begründete Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse (ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung) können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind die ordentlichen Mitglieder (*so ferne sie den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben*) stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes ordentliche Mitglied maximal fünf Stimmen vertreten kann.
- (7) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Auflösung der ÖSG oder die Enthebung des Vorstands bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei

- Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl von Ehrenmitgliedern erfolgt einstimmig.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident- in dessen Verhinderung der Vizepräsident.
 - (10) Dringende Angelegenheiten können mittels Rundbrief beschlossen werden. In diesem Fall wird der Vorschlag schriftlich, per Telefax oder per E-Mail an die stimmberechtigten Mitglieder versandt. Diese müssen innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ihre Stimme abgeben. Die Nichtabgabe der Stimme wird als Übertragung des Stimmrechtes an den Vorstandsvorsitzenden gewertet.

Spop



§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entlastung der Rechnungsprüfer.
- (2) Wahl der Rechnungsprüfer.
- (3) Entlastung des Vorstandes.
- (4) Wahl des Vorstandes.
- (5) Genehmigung des Rechenschaftsberichts (der auch schriftlich vorliegen kann) und des Rechnungsabschlusses (so fern Mitgliedsbeiträge eingehoben).
- (6) Festsetzung der Höhe einer allfälligen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (8) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft in der ÖSG.
- (9) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung der ÖSG.
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus: **Präsident, Vizepräsidenten, Schatzmeister, Stv. Schatzmeister, Generalsekretär, Stv. Generalsekretär** sowie aus weiteren **Vorstandsmitgliedern**.

Für besondere Aufgaben können bis zu vier stimmberechtigte Vereinsmitglieder vom Präsidenten in den Vorstand kooptiert werden wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Maximal 10 Mitglieder sind vorgesehen.

- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder per E-Mail einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens Drei von ihnen anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.
- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 8) und durch Rücktritt (Abs. 9).
- (8) Die Generalversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.
- (9) Vorstandsmitglieder können schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird aber erst mit Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der ÖSG. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

af

Spqr



In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- (2) Vorbereitung der Arbeitssitzungen der ÖSG.
- (3) Durchführung der Aufgaben, die sich aus der Beschlussfassung bei den einzelnen Sitzungen ergeben.
- (4) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.
- (5) Erstellung des Voranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Zusammenstellung und Einberufung des Beirats.
- (8) Beschluss einer Geschäftsordnung.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär und Sprecher des Vorstandes, er leitet die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Vertretung der ÖSG nach außen, insbesondere gegenüber dritten Personen und Behörden. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Präsident oder der Vizepräsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (3) Der Generalsekretär oder sein Stellvertreter führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Schriftstücke, insbesondere für die ÖSG verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten- oder vom Präsidenten und Generalsekretär- oder vom Präsidenten und Stellvertretenden Generalsekretär gemeinsam zu unterfertigen.
- (4) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Schriftstücke, welche die finanzielle Gebarung der ÖSG betreffen, sind vom Präsidenten- oder vom Präsidenten und dem Schatzmeister- oder vom Präsidenten und dem Stellvertretenden Schatzmeister gemeinsam zu unterfertigen.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Finanzkontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfungen zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die zutreffenden Bestimmungen des § 11.

Gp



§ 16 Das Sekretariat

Erfordert es der Umfang der Vereinstätigkeiten, so kann ein Sekretär, der Angestellter der ÖSG sein kann, durch den Vorstand bestellt werden. Er hat das Sekretariat zu leiten und ist für die Abwicklung von Tätigkeiten gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich.

§ 17 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand 1 Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen in der Streitsache unbefangen sein.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und sind zu protokollieren.

§ 18 Der Beirat

Der Beirat ist der lose Zusammenschluss von juristischen und natürlichen Personen, welche aus welchen Gründen auch immer ein Interesse an Serbien haben. Er ist ein beratendes Organ ohne Rechte und Pflichten und wird vom Präsidenten einberufen. Der Vorsitzende des Beirates führt den Titel „Direktor des Beirates der ÖSG“.

§ 19 Auflösung der ÖSG

- (1) Die freiwillige Auflösung der ÖSG kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss einer Organisation zufallen, die einem gemeinnützigen Zweck dient.

ppg